

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Altenkirchen, Flammersfeld und Puderbach.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Neitersen-Schöneberg
Aktenzeichen: 81073-HA5.1.

56410 Montabaur,
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-27

Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Neitersen-Schöneberg Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

f e s t g e s t e l l t .

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Neitersen:

Flur 5, bei den Flurstücken 24, 87/2, 87/3, 88, 89/4, 89/5, 92/1, 114/5, 115/6, 116/6, 117/5, 118/9, 119/6 u. 120/6 wird die Nutzungsart von Grünland in Acker-Grünland geändert.

Die Wertzahlen bleiben unverändert.

In der Gemarkung Neitersen wird weiterhin wie folgt geändert:

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurst.- Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche ar	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche ar
5	40	AGR	3	11,69	AGR	3	19,99
		AGR	5	24,54	AGR	4	5,72
					AGR	5	10,52
	113/9	GR	5	10,48	AGR	5	10,48
		HU	1	0,32	HU	1	0,32
	196/89	GR	3	12,12	AGR	3	12,12
		HU	1	3,00	HU	1	3,00

In der Gemarkung Schöneberg wird wie folgt geändert:

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurst.- Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche ar	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche ar
1	10	HU	1	14,67	VWZ	1	14,67
8	154	GR	7	14,63	GR	7	17,62
		HU	1	3,19	HU	1	0,20

II. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde im Oktober / November 2009 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 12.09.2012 erläutert worden sind.

Die von Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und nach Verhandlung ausgeräumt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG im Oktober / November 2009 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Die vorgebrachten Einwendungen wurden nach Verhandlung zurückgenommen.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen

Im Auftrag

Sebastian Turck